

**Gesundheitserziehung
in der Schule;
Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs
und des Tabakkonsums**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.09.1977 (GABl. NW. S. 485)¹

**1 Vorbeugende Maßnahmen als Aufgaben der
Gesundheitserziehung**

Um dem Alkohol- und Tabakkonsum von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken, besteht eine besonders wichtige Aufgabe der Gesundheitserziehung in der Schule darin, die Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen über die biologischen, psychologischen und sozialen Probleme des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabakwaren zu unterrichten. Dabei kommen der Einstellungsänderung und dem Aufbau positiver Verhaltensbereitschaften besondere Bedeutung zu.

Die Schule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur Bekämpfung des Alkohol- und Tabakkonsums leisten. Die Fächer Biologie/Chemie, Religionslehre, Gesellschaftslehre und Deutsch sowie der Sachunterricht bieten am ehesten Ansatzpunkte für die unterrichtliche Behandlung des Problems.

1.1 Zur Unterstützung der vorbeugenden pädagogischen Arbeit im Primar- und Sekundarbereich wurden von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verschiedene Unterrichtsmaterialien zu diesem Themenbereich entwickelt.

1.2 Die Träger der Jugendhilfe, die unteren Gesundheitsbehörden, die Prophylaxefachkräfte der Suchtberatungsstellen sowie die Sozialversicherungsträger, insbesondere die Krankenkassen, bieten - in Ergänzung zu den schulischen Maßnahmen - Veranstaltungen zum Problem des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums an. Die Schulen sollten diese Angebote nutzen und - nach Absprache mit den Veranstaltern - insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zur Teilnahme ermuntern.

1.3 Für Veranstaltungen, die von Schulpflegschaft und Schule zur Information von Eltern und Lehrkräften gemeinsam geplant und durchgeführt werden, können Vertreterinnen und Vertreter der schulärztlichen und schulpsychologischen Dienste und der nachstehenden Landesstellen Jugendschutz als Referenten gewonnen werden:²

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle NRW, Poststraße 15 - 23, 50676 Köln,
- Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe), Friesenring 32, 48147 Münster,
- Kath. Landesarbeitsgemeinschaft, Kinder- und Jugendschutz NW e.V., Salzstraße 8, 48143 Münster,
- Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung in NRW (ginko - Stiftung für Prävention), Kaiserstraße 90, 45468 Mülheim/Ruhr.

2 Sonstige Hinweise

2.1 Zum Alkoholverbot an Schulen siehe § 54 Abs. 5 SchulG (BASS 1-1); zum Rauchverbot an Schulen siehe § 54 Abs. 6 SchulG in Verbindung mit dem Nichtraucherschutzgesetz NRW (BASS 21-91 Nr. 3).

2.2 Des Weiteren sind die §§ 4, 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten.

2.3 Werden der Schule Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass entgegen den Bestimmungen des § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule an Schülerinnen und Schüler Alkohol abgegeben wird, so ist dies der zuständigen Ordnungsbehörde zu melden. Jugendamt und Polizei sind durch Übersendung einer Durchschrift der Meldung zu unterrichten.

¹) Bereinigt, eingearbeitet:
RdErl. v. 14.08.1978 (GABl. NW. S. 353); RdErl. v. 26.04.1987 (GABl. NW. S. 324)

²) Darüber hinaus stehen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Suchtvorbeugung bei den Schulämtern als Ansprechpartner und Referenten zur Verfügung.